



Reisekostenordnung

(beschlossen in der Präsidiumssitzung am 06.03.1998;
geändert in den Präsidiumssitzungen am 16.02.2002 und am 24.10.2003)

Allgemeines:

Im Rahmen einer sparsamen Haushaltsführung ist jede Einladung dahingehend zu prüfen, ob eine Teilnahme des Eingeladenen für die Arbeit in seinem Referat notwendig und nützlich ist. Es ist auch zu prüfen, ob die Kosten in einem Verhältnis zum Nutzen stehen.

Verfahren:

1. Jede geplante Reise muss mit der Geschäftsstelle bzw. dem zuständigen Referat abgestimmt werden.
2. Folgende Kosten werden erstattet:
 - Für Reisen in Schleswig-Holstein 0,30 €/km bei der Benutzung des eigenen PKWs.
 - Für eine Reise nach außerhalb Schleswig-Holsteins die Kosten einer Bundesbahnfahrkarte II. Klasse unter Ausnutzung aller Sondertarife und Zuschläge (Superticket u. ä.)
 - Die Kosten einer Flugreise, wenn die Gesamtkosten der Reise durch Einsparungen der Kosten für Übernachtungen und Tagegelder nicht wesentlich höher liegen als die Kosten einer Reise mit der Bundesbahn.
 - Gegen Vorlage der Rechnungen:
Hotelkosten, Taxifahrten und ähnliche Kosten der Reise
 - Pauschalerstattungen gem. § 9 BRKG:
 - 6,00 € bei Abwesenheit von mindestens 10 Stunden,
 - 12,00 € bei Abwesenheit von mindestens 14 Stunden bzw.
 - 24,00 € bei Abwesenheit von mindestens 24 Stunden erstattet.
 - Bei Inanspruchnahme unentgeltlicher Verpflegung gelten entsprechend §12 Abs. 1 BRKG folgende Tagegeld-Sätze:

Tagegeld nach § 9 BRKG	Tagegeld bei unentgeltlichem				
	Frühstück	Mittag- oder Abendessen	Frühstück und Mittag- oder Abendessen	Mittag- und Abendessen	Vollverpflegung
24,00 €	19,20 €	15,60 €	10,80 €	7,20 €	2,40 €
12,00 €	9,60 €	7,80 €	5,40 €	3,60 €	1,20 €
6,00 €	4,80 €	3,45 €	2,00 €	0,90 €	0,00 €